

Schul- und Hausordnung der Gemeinschaftsschule

Unsere Schule ist ein Ort, an dem zahlreiche unterschiedliche Kinder, Jugendliche und Erwachsene viel Zeit miteinander verbringen. Damit sich in dieser Zeit alle wohl fühlen und gut lernen, unterstützen, begleiten und lehren können, halten wir uns an Regeln für ein friedliches Miteinander und tragen die Verantwortung hierfür gemeinsam.

1. Schulbesuch (Schulbesuchsverordnung)

- Jede/r Schüler/in ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen sowie die Schulordnung einzuhalten.
- Laut Schulbesuchsverordnung ist es ausreichend, wenn die Entschuldigung elektronisch oder telefonisch erfolgt, möglichst am ersten Tag, spätestens aber am zweiten Tag der Verhinderung. Eine schriftliche Entschuldigung in Papierform ist nur noch auf ausdrückliche Aufforderung der Schule erforderlich. Über die Notwendigkeit entscheidet die jeweilige Klassen- oder Fachlehrkraft. Die Eltern werden gebeten, möglichst am ersten Fehltag über die schul.cloud (nur in den Klassenstufen 1-6 möglich) oder per E-Mail bei der Klassenlehrkraft zu entschuldigen.
- Kinder mit ansteckender Krankheit dürfen die Schule erst wieder besuchen, wenn der behandelnde Arzt es gestattet. Versäumt ein Kind wegen Krankheit längere Zeit den Unterricht, so kann ein ärztliches Attest eingefordert werden. Sorgen Sie bitte im Interesse aller Beteiligten für einen regelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes.
- Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Beurlaubungen für mehr als zwei Tage und eine Beurlaubung vor oder nach einem Ferienabschnitt können in Ausnahmefällen von der Schulleitung genehmigt werden.
- Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ist ein Verstoß gegen die Schulbesuchsverordnung und damit eine Ordnungswidrigkeit. Es ist nicht Aufgabe der Lehrkräfte, nach Fristablauf Entschuldigungen einzuholen. Im Wiederholungsfall wird in der Regel ein Bußgeldverfahren beantragt.

2. Verhaltensgrundsätze für ein gutes Miteinander

- Wir respektieren und achten die Würde, die Rechte und das Eigentum anderer. Gewalt, Feindseligkeiten, Beleidigungen, Belästigungen, Beschädigungen und Verschmutzungen sind bei uns unerwünscht und werden sanktioniert. Für mutwillige oder grob fahrlässig verursachte Beschädigungen oder grobe Verunreinigungen wird Schadenersatz gefordert.

- Wir alle tragen dazu bei, dass ungestörtes Lernen und Unterrichten möglich ist, und halten dabei stets die Klassenregeln ein.
- Wir sorgen gemeinsam dafür, dass im Schulgebäude und auf dem Schulgelände alles ordentlich und sauber ist.

3. Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

- Der Unterricht beginnt pünktlich um 8 Uhr. Zuspätkommen stört den Unterricht erheblich und wird im Klassenbuch vermerkt. Kommt dies wiederholt vor, müssen die Unterrichtsstunden komplett nachgeholt werden. Zudem werden, wenn nötig, weitere Maßnahmen ergriffen.
- Falls nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft anwesend ist, wartet die Klasse ruhig im Klassenzimmer. Die Klassensprecher benachrichtigen nach zehn Minuten das Sekretariat. Fachräume werden nur in Anwesenheit der zuständigen Lehrkraft betreten.
- Der Unterricht wird in der Regel in Blöcken von 90 Minuten angeboten. In dieser Zeit sollte die Toilette nur in Ausnahmefällen aufgesucht werden.
- Aus Gründen der Sicherheit und Rücksichtnahme ist das Rennen und Toben im Haus und im Klassenzimmer nicht erlaubt. Fremde Klassenzimmer werden nicht betreten. Mit dem Unterrichtsbeginn werden die Plätze unaufgefordert eingenommen.
- In den großen Pausen werden die Zimmer und das Gebäude zügig verlassen; die Räume werden von den Lehrkräften abgeschlossen. Nach Unterrichtsende verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände und vermeiden jedes störende Verhalten.
- Die Grenzen des Schulhofes sind durch farbige Linien gekennzeichnet und begrenzen sichtbar den Aufenthaltsort der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichts- und Pausenzeit.
- Das Verlassen des Schulgeländes ohne besondere Erlaubnis durch eine Lehrkraft ist während der gesamten Unterrichtszeit und in den Pausen aus aufsichts- und versicherungsrechtlichen Gründen verboten.
- Die Friedrich-Schelling-Schule ist auf Beschluss aller schulischen Gremien eine rauchfreie Schule. Somit ist das Rauchen in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Bediensteten, Erziehungsberechtigten und Besucher untersagt. Verstöße der Schülerinnen und Schüler gegen das Rauchverbot werden mit Maßnahmen nach Schulgesetz §90 geahndet.

4. Regelungen zur Nutzung privat mitgeführter mobiler Endgeräte (Smartphones, Tablets, Wearables)

Unsere Schule versteht sich als ein geschützter Lern- und Lebensraum, in dem Schülerinnen und Schüler sich entwickeln, miteinander lernen und ihre sozialen Kompetenzen stärken können. Der Schulalltag soll durch persönliche Begegnungen und eine alters- und entwicklungsgerechte Lernumgebung geprägt sein. Die Schule erkennt digitale Endgeräte als Bestandteil moderner Kommunikation und Lebenswelten grundsätzlich an, erwartet gleichzeitig von den Mitgliedern der Schulgemeinschaft aber auch, dass deren private Nutzung die schulischen Abläufe nicht stört.

Bezüglich der Nutzung privat mitgeführter mobiler Endgeräte gelten folgende Regeln:

- Bringen Schülerinnen und Schüler private mobile Endgeräte zur Schule mit, sind sie für ihre Geräte selbst verantwortlich und tragen dafür Sorge, dass sie sicher verwahrt sind.
- Die Geräte sind grundsätzlich auszuschalten (Flugmodus, Schulmodus oder Stummschaltung sind nicht ausreichend) und so aufzubewahren, dass sie keine Ablenkung für die Schülerinnen und Schüler darstellen. Die Schule haftet nicht bei Verlust.
- Das Handy ist bei Toilettengängen und vor dem Schreiben von Lernnachweisen, Klassenarbeiten und Tests bei der unterrichtenden Lehrkraft abzugeben.
- Die Benutzung mitgebrachter privater digitaler mobiler Endgeräte ist grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen.
- Die Nutzung ist nur in Ausnahmesituationen und nach Absprache mit einer Lehrkraft zulässig, z. B.:
 - bei einem Notfall. Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn ein/e Schüler/in während der Schulzeit erkrankt und von den Eltern abgeholt werden muss.
 - in der Sekundarstufe für unterrichtliche Zwecke.
 - bei der Nutzung eines Tablets oder iPads als digitales Heft in den Klassen 9/10 (gemäß einer Nutzungsordnung, die von den Erziehungsberechtigten unterschrieben wurde).
 - in der Sekundarstufe bei besonderen Anlässen (z. B. Klassenfahrten, Exkursionen). Hier kann die verantwortliche Lehrkraft abweichende Regelungen treffen.

Bei Nichteinhalten der Regelung kann das Gerät durch eine Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft eingezogen und bis zum Ende des Schultags einbehalten werden. Es kann in diesem Fall im Sekretariat abgeholt werden. Die Lehrkraft haftet für abgegebene Smartphones nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie hat nicht das Recht, ohne Einwilligung in die Inhalte des Gerätes einzusehen. Bei wiederholtem Verstoß wird das Endgerät zur Schulleitung gebracht und kann in der Regel nur noch von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Je nach Vergehen kann die Lehrkraft pädagogische Maßnahmen ergreifen.

5. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen ausschließlich diejenigen Personen, die mit ihrem Verhalten dem Schulbetrieb, Personen oder Sachen Schaden zufügen und dienen dem Schutz der Rechte aller Beteiligten. Alle Maßnahmen werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit getroffen und sind nachvollziehbar zu begründen.

- Wird die Schul- und Hausordnung nicht eingehalten, werden zunächst pädagogische Maßnahmen ergriffen. Bei fortgesetztem Fehlverhalten oder besonders schweren Verstößen werden durch die Schulleitung Maßnahmen nach Schulgesetz §90 eingeleitet. Die dort beschriebenen Maßnahmen erstrecken sich vom Nachsitzen, über Androhung des zeitweiligen Unterrichtsausschlusses, Ausschluss vom Unterricht für unterschiedliche Dauer, Überweisen in die Parallelklasse, Androhung des Schulausschlusses bis hin zum Ausschluss aus der Schule.
- Bei allen pädagogischen Maßnahmen oder Maßnahmen nach Schulgesetz §90 kann der sofortige Kontakt zu Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.

6. Konfliktmanagement

Im Schulalltag treffen unterschiedliche Erwartungen, Hoffnungen und Interessen aufeinander. Daraus ergeben sich manchmal Missverständnisse oder Konflikte. Sie können konstruktiv genutzt werden, wenn zielgerichtet an ihrer Lösung gearbeitet wird. Wir nehmen Beschwerden ernst und möchten eine Struktur schaffen, die Klarheit über den Ablauf für alle Beteiligte bringt.

Wenn sich SchülerInnen bzw. Schüler oder eine ganze Klasse ungerecht behandelt fühlen/fühlt, versuchen sie grundsätzlich:

1. das Problem mit der betreffenden Lehrkraft zu besprechen.
2. Wird diese Aussprache von einer Fachlehrkraft abgelehnt oder führt zu keinem Ergebnis, ist die Klassenlehrkraft/Lerngruppenleiter/in zu informieren und zur Vermittlung einzuschalten.
3. Führt auch dieses Bemühen zu keinem befriedigenden Ergebnis, kann die Verbindungslehrkraft in der Angelegenheit hinzugezogen werden.
4. Danach bleibt das Recht, der Schulleitung die Beschwerde vorzutragen.

Diese Reihenfolge wird auch eingehalten, wenn durch Schülerinnen und Schüler oder Eltern Beschwerden über Lehrkräfte vorgebracht werden. Elternvertreter können an geeigneter Stelle von betroffenen Eltern hinzugezogen werden.

7. Einzelregelungen

Der Anhang zur Schul- und Hausordnung der Friedrich-Schelling-Schule beinhaltet Einzelregelungen, die keiner Zustimmung durch die Gremien bedürfen und bei Bedarf einfache Veränderungen erfahren können.

8. Schlussbestimmungen

- Diese Schulordnung wird zu Beginn jedes Schuljahres mit der Klasse besprochen. Die Besprechung wird im Klassenbuch vermerkt.
- Alle am Schulleben unserer Schule Beteiligten erhalten ein Exemplar dieser Schul- und Hausordnung, sowie betreffende Kapitel des Anhangs.

Diese Schul- und Hausordnung trat am 20. Juli 2026 durch Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz in Kraft.